

I. Zustandekommen der vertraglichen Beziehung

1. Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden vom Besteller nicht anerkannt, es sei denn der Besteller hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Eines diesbezüglich gesonderten Widerspruchs des Bestellers bedarf es nicht.

1.2 Alle Vereinbarungen, die der Besteller und der Lieferant zur Durchführung der Vertragsbeziehung getroffen haben sind in dem schriftlichen Vertrag vollständig niedergelegt. Bei Abweichungen zu diesen Einkaufsbedingungen gilt insoweit der schriftliche Vertrag.

1.3 Auch sämtliche künftige Geschäfte mit dem Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellen oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auf § 651 BGB, neu gefasst durch Art. 1 SchuModG vom 26.11.2001, wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Angebot, Bestellung

2.1 Das auf den Abschluss eines Vertrags über Lieferungen/Leistungen gerichtete Angebot (Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform (brieflich oder per Telefax aufgegeben; Bestellungen per E-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies vorher brieflich oder per Telefax mit uns vereinbart wurde).

2.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bestelldatum unter Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich anzunehmen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten beim Besteller. Nach Fristablauf ist der Besteller an seine Bestellung nicht mehr gebunden. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

2.4 Annahme oder Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Bestellers.

II. Inhalt des Vertrages

3. Preise, Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. der jeweils zurzeit gültigen Umsatzsteuer, soweit der Lieferant die betreffenden Preise nicht allgemein heruntergesetzt hat oder soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich vereinbart und vom Besteller schriftlich bestätigt worden ist.

3.2 Im Falle der Vereinbarung einer Preisgleitklausel oder eines Preisvorbehaltes steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, sofern die Preisänderung den Besteller wirtschaftlich unangemessen benachteiligt.

3.3 Preise, die im Bestellschein nicht festgelegt sind, sind vor der Ausführung der Bestellung vom Lieferanten mitzuteilen und vom Besteller schriftlich zu bestätigen.

3.4 Sofern ausnahmsweise auf Stundenlohnbasis abzurechnen ist, hat der Lieferant sofern nicht anders vereinbart, gesonderte Nachweise darüber zu führen und diese Nachweise dem Besteller unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen.

3.5 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, ist die Lieferung „frei Besteller“ inklusive Verpackung vorzunehmen. Ist nicht Lieferung „frei Besteller“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für die Verladung und den Versand bereitzustellen, sowie den Besteller unverzüglich schriftlich über die Bereitstellung zu informieren. Auch sofern der Besteller die Ware abholt, beinhaltet der vereinbarte Preis die Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Aufbauarbeiten gehören zum Lieferleistungsumfang.

3.6 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Termine und Fristen ist der Eingang der Ware beim Besteller. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Umstände, die die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, sind dem Besteller unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen.

4. Zahlung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang der Lieferung/Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (zweifache Ausfertigung) beim Besteller. Jede Rechnung muss die Lieferantenummer des Bestellers, die Bestellnummer und die zu beliefernde Abteilung bzw. Zweigwerk enthalten sowie die gesetzlich vorgesehenen Angaben.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, vergütet der Besteller nur solche Lieferungen/Leistungen des Lieferanten, die in seiner Bestellung aufgeführt sind.

4.3 Sofern ausnahmsweise Anzahlung vereinbart wird, erfolgt sie nur gegen schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erste Anforderung eines im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Geschäftsbetrieb niedergelassenen Kreditinstituts.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung mit 3-prozentigem Skontoabzug nach 14 Tagen oder bis zu 30 Tagen netto.

4.5 Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers.

4.6 Eine Zahlung des Bestellers stellt keine Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung oder der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung dar und erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Rechnungsprüfung durch den Besteller.

4.7 Stellt sich bei späterer Rechnungsprüfung eine Überzahlung des Bestellers heraus, so kann dieser den zuviel gezahlten Betrag nach seiner Wahl innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist entweder vom Lieferanten zurückfordern oder mit diesem Betrag gegen weitere Forderungen des Lieferanten aufrechnen.

4.8 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Der Besteller kann jedenfalls an den Lieferanten mit befreiender Wirkung leisten.

4.9 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Versand, Gefahr-, Eigentumsübergang

5.1 Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware schriftlich zweifach anzuzeigen

und versteht sich „frei Besteller“ inklusive Verpackung. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Versicherungskosten der Sendung werden vom Besteller nur im Falle vorheriger schriftlicher Bestätigung übernommen. Der Besteller behält sich vor, Verpackungen zum vollen berechneten Preis „unfrei“ zurückzusenden.

5.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen, einschließlich eines sog. Prüfprotokolls über sämtliche vom Lieferanten ausgeführten Lieferungen und Leistungen. In Frachtbriefen, Versandanzeigen und Paketanschriften ist die Bestellnummer und der Bestelltag anzugeben. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnung durch den Lieferanten oder durch den von ihm beauftragten Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung, so hat der Lieferant die hieraus entstandenen Schäden und Mehrkosten zu tragen.

5.3 Bei Gewichtsfeststellungen ist das auf den Werkswaagen des Bestellers ermittelte Gewicht maßgebend.

5.4 Erfolgen Teil- oder Restlieferungen, so ist dies zu vermerken. Der Besteller behält sich die Annahme dieser Lieferungen/Leistungen vor.

5.5 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung bei der durch den Besteller genannten Empfangsstelle und Ausstellung einer Empfangsquittung. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf den Besteller über.

5.6 Mit der Übergabe geht das Eigentum an der Lieferung/Leistung auf den Besteller über.

6. Gefahrgut, Ausführungsgenehmigungspflicht, Subunternehmer, Einsatz von Arbeitskräften

6.1 Es obliegt dem Lieferanten festzustellen, ob die Lieferungen/Leistungen an den Besteller als gefährliche Güter einzustufen sind. Er hat den Besteller darüber zu informieren und ihm die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet umgehend zuzusenden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur rechtzeitigen Mitteilung, ob die von ihm zu liefernde Ware der Ausführungsgenehmigungspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz oder sonstiger Gesetze unterliegt. Der Lieferant ist verantwortlich für alle Schäden die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung, Transport usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

6.2 Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen auf für die Auftragsausführung qualifizierte Dritte zu übertragen. Der Lieferant bleibt jedoch auch nach Zustimmung des Bestellers diesem gegenüber für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung verantwortlich.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine bzw. die in seinem Auftrage tätigen Mitarbeiter die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die möglicherweise bestehenden besonderen gesetzlichen, behördlichen oder betrieblichen Vorschriften, insbesondere auch die Arbeitsordnungen an dem jeweiligen Tätigkeitsort beachten. Die Tätigkeiten dieser Mitarbeiter sind vom dem Lieferanten entsprechend zu beaufsichtigen. Der Lieferant ist ferner für die Erfüllung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen den vorgenannten Mitarbeitern diesen gegenüber allein verantwortlich und stellt den Besteller im Innenverhältnis von sämtlichen aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften resultierenden Ansprüchen frei.

III. Folgen von Pflichtverletzungen

7. Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung, Vertragsstrafe, Rücktritt, Pflichtverletzungen

7.1 Im Falle der Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine ist der Besteller berechtigt, nach schriftlicher Mahnung, wahlweise Nacherfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder – nach Mahnung und Bestimmung einer angemessenen Nachfrist – Schadensersatz statt der Leistung/Lieferung zu verlangen oder auch bei unverschuldeter Verzögerung mit der Lieferung/Leistung unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Prozent des Brutto-Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als fünf Prozent des Gesamtbrottwertes. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus Verzug bleibt dem Besteller vorbehalten.

7.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe. Eine Vorbehaltserklärung durch den Besteller gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich. Die Strafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht, insbesondere mit ihr verrechnet werden. Das Recht des Bestellers zur weiteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

7.4 Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Bestellers aus Verzug des Lieferanten bleiben unberührt. Dazu gehört insbesondere auch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

7.5 Ist oder wird die Leistung für den Lieferanten unmöglich aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.

7.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aussperrung, Streik oder sonstige nicht vorhersehbare Umstände, welche wesentliche Betriebsstörungen mit sich bringen, ist der Besteller unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, sofern dies für den Lieferanten nicht eine unangemessene Härte bedeuten würde.

7.7 Das gleiche gilt, wenn der Lieferant den Liefertermin wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit dem Besteller über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.

7.8 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so berechtigt dies den Besteller zum Rücktritt vom Vertrag.

7.9 Bei Pflichtverletzungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und etwaiger von ihm eingeschalteter Personen haftet der Lieferant auf Schadensersatz bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

8. Mängelrüge

8.1 Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

8.2 Der Besteller ist bestrebt, nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Ge-

schaftsablaufes, eingehende Lieferungen raschest möglich zu kontrollieren und festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen und Mengenfehlern sowie nicht vorhandenen zugesicherten Eigenschaften.

8.3 Der Lieferant sichert zu, dass die gekauften Gegenstände dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die zugesagten Leistungen und Eigenschaften auch im Dauerbetrieb eingehalten werden. Er sichert ferner zu, dass alle Lieferungen und Leistungen den neuesten in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Institutionen entsprechen und unter deren Beachtung und Einhaltung ausgeführt werden.

8.4 Bei Maschinen und Maschinenteilen, die für den Einsatz in Maschinenanlagen bestimmt sind, beginnt die Rügefrist mit der vollständigen Inbetriebnahme der gesamten Anlage und gelungenem Probelauf.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

9.2 Der Lieferant stellt sicher, dass der technische Stand der Reserve- und Verschleißteile bis zum Ende der Gewährleistungsfrist dem aktuellen Stand der Hauptlieferung/leistung angepasst bleibt.

9.3 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Lieferanten, werden seine Mängel- und Garantiesprüche in Bezug auf die Lieferung/Leistung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.

9.4 Die Gewährleistung für Sachmängel beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrübergang, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; bzw. bei Maschinen ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme oder Nutzung, längstens 30 Monate ab Lieferung.

9.5 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.6 Bei mangelhafter Lieferung/Leistung kann der Besteller kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bzw. -leistung verlangen oder die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen, insbesondere den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dies gilt auch bei unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung bzw. Lieferung. Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn sie keinen Aufschub erleiden darf.

9.7 Mit jeder Ersatzlieferung beginnen die Gewährleistungsfristen des Bestellers neu zu laufen.

9.8 Der Lieferant verzichtet für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.

9.9 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so hat er den Besteller von Schadensersatzansprüchen von Dritten auf erster Forderung freizustellen und zwar in so weit, als die Ursache für den Produktschaden in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant sichert zu, dass er für die gelieferten Waren eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abschließt bzw. unterhält. Der Lieferant trägt zudem sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

9.10 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist beträgt bei Rechtsmängeln zehn Jahre.

9.11 Sämtliche bei der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Fracht, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.

9.12 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen.

IV. Sonstige Verpflichtungen

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

10.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und des Urheberrechts nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Diese Gegenstände sind dem Besteller nach der Auftragsabwicklung auf Verlangen auszuhandigen.

10.3 Unterlieferanten, Subunternehmer sowie alle weiteren vom Lieferanten eingeschalteten Personen sind entsprechend zu verpflichten.

11. Fertigungsmittel

11.1 Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über.

11.2 Sie sind ebenso wie die vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder für die Lieferung an Dritte verwendet werden.

11.3 Sofern der Besteller bei dem Lieferanten Teile bestellt, behält er sich das Eigentum daran vor.

11.4 Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten werden einzig für den Besteller vorgenommen. Werden Gegenstände, an denen sich der Besteller das Eigentum vorbehalten hat, mit solchen des Lieferanten zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Besteller hieran Miteigentum entsprechend der zuvor an den verarbeiteten Gegenständen bestehenden Eigentumsverhältnisse. Dies gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung der o. g. Gegenstände miteinander; erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt dieser anteilig Miteigentum an den Besteller; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.

11.5 Der Besteller behält sich an überlassenen Werkzeugen das Eigentum vor. Der Lieferant verpflichtet sich, das Werkzeug ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung einzusetzen sowie die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und

Diebstahl zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

11.6 Sämtliche Fertigungsmittel und Werkzeuge sind nach der Auftragsabwicklung sofort und unaufgefordert an den Besteller auszuhandigen.

12. Dokumentation

12.1 Für die zugesicherten Eigenschaften sind vom Lieferanten besondere, deutschsprachige Aufzeichnungen über Herstellungs- und Prüfungsvorgänge zu führen, deren Inhalt ebenso wie die Prüfungsvorschriften gesondert vereinbart werden. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

12.2 Alle technischen Unterlagen sind dem Besteller zweifach in deutscher Sprache kostenlos rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet bei Verschulden für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände/Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

13.2 Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Bestellers bleibt unberührt.

13.3 Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen und Leistungen nutzt.

14. Datenschutz

Der Besteller ist gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

V. Allgemeine Bestimmungen

15. Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarungen, Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt, auch für Bestellungen im Ausland, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zudem werden alle Sachverhalte so behandelt, als hätten sie allein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden; insbesondere wird die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen.

15.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, der Sitz des Bestellers.

15.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, auch für Urkunds-, Scheck- und Wechselklagen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Ist der Lieferant kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

15.4 Sollten einzelne vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren/unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung. Dies gilt auch für unbeabsichtigte Lücken des Vertrages.

15.5 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.